

A. eine Störung der auf den Menschen ausgerichteten Heilsordnung, nach der dieser in Gott seine Seligkeit (*»beatitudo«*) finden sollte. »The point of departure for his argumentation is humanity's divinely ordained destiny, namely »beatitudo« (181). Als Konsequenz der Sünde entzieht sich dem gefallenen Menschen die Ordnung der Gerechtigkeit.

A. versucht zu zeigen, dass aus vernünftig nachvollziehbaren Gründen sich die Erlösung so vollziehen musste, wie sie sich tatsächlich vollzogen hat. Auch hier geht es um die rationale Erhellung dessen, was im Glauben schon immer erfasst ist. Ein bloßer Rekurs auf die Autorität der Bibel genügt A. nicht, schließlich rechnet er mit Gesprächspartnern, die das NT nicht als die Basis ihres Glaubens betrachten: Keine endliche Kreatur, keine geschaffene Freiheit ist nun aber in der Lage, Gott die geschuldete Ehre wiederzugeben und den verletzten *ordo iustitiae* wiederherzustellen (186). Sie kann nur von Gott selbst erwartet werden. Im Geschehen der *satisfactio* verbinden sich vonseiten Gottes seine Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. »One cannot have divine mercy prevail at the expense of divine justice« (186). Gott kann nicht zulassen, dass sein Heilsratschluss über die Seligkeit der Menschen durch die Sünde der Menschen vereitelt wird. Seine Ehre verbietet dies. Gott hält folglich an seiner Zielsetzung im Hinblick auf die Schöpfung fest und bleibt sich darin selbst treu. Eine bloße Strafe – die immer eine *privatio beatitudinis* – bedeutet, würde dazu nicht hinreichen. Hätte A. auf der Strafe als ausschließlichem soteriologischen Mittel insistiert, wäre der oftmals gegen ihn erhobene Vorwurf, er sei einem einseitigen juristischen Denken verhaftet, berechtigt (187).

Nachdem A. einmal die Notwendigkeit der Genugtuung dargetan hat, wendet er sich dem adäquaten Maß und Mittel dieser Genugtuung zu. Die geforderte Gerechtigkeit kann nur von außerhalb der Menschheit herkommen. Aber wenn Gott die Freiheit (*»libertas«*, *»liberum arbitrium«*) des Menschen ernst nimmt, dann schaltet er die geschaffene Freiheit im *ordo iustitiae* nicht aus: So muss die menschliche Freiheit auch bei der Wiederherstellung dieser Ordnung einbezogen werden. Vergeltung geschieht sinnvollerweise nicht durch einen bloßen Machtspruch Gottes, sondern durch eine neue Befähigung der menschlichen Freiheit. »Only God can render the satisfaction ... (b)ut this salvific act cannot occur for humanity by disregarding humanity at the same time« (189). Daher ist die Inkarnation des Logos die der Logik Gottes in seiner Gerechtigkeit und Barmherzigkeit – beide stehen in einem dialektischen Verhältnis zueinander (191) – entsprechende Weise der Erlösung. Sie ist Gottes Antwort auf den gestörten *ordo iustitiae* und die

Offenbarung der neuen Gerechtigkeit. Gott tritt in Jesus Christus selbst auf die Seite des Menschen. In seinem freien Willen realisiert sich der *ordo* der neuen Gerechtigkeit: »Without sin Jesus Christ's life is the fullness of human existence as intended by God ... Christ becomes the paradigm of human existence« (189f). Der Weg, auf dem Gott die Erlösung herbeiführt, zeigt die Wiederherstellung der dem Menschen eigenen (!) Gerechtigkeit wie des Menschen überhaupt als *»homo rationalis«* an (192).

Es ist das Verdienst des Vf. zu zeigen, dass die Theologie des Anselm von Canterbury im Gebet verortet ist und dass sie sowohl den Fideismus als auch den Rationalismus meidet. A. antizipiert in seinem Denken die Thomasische Analogielehre und hält das katholische Prinzip *»gratia prae-supponit naturam«* durch. Dies findet seinen Niederschlag in der A.-Rezeption von Möhler, Guardini und Balthasar.

Die Leistung der Arbeit besteht darin, den Begriff des »Einen« als eines legitimen und auch biblisch abgesicherten Begriffes als Ausgangspunkt des Anselmschen Ansatzes herauszustellen und sodann eine geistesgeschichtliche Brücke zwischen Plotin, Benedikt, Boethius, Möhler, Guardini, Barth und Balthasar zu schlagen. Damit hat der Vf. die Anselmforschung, deren bisherige Ergebnisse eher in ausgezeichneter Weise einholt, um wichtige Impulse bereichert und auch für die heutige Theologie Anreize geschaffen, sich auf ihr mittelalterliches Erbe zu besinnen.

Michael Sticklebroeck, St. Pölten

Amorth, Gabriel: *Exorzisten und Psychiater. Anhang: Das neue Romanische Rituale über Exorzismus. Stein am Rhein: Christiana-Verlag 2002, 259 S., ISBN-7171-1092-6, Euro 14,00.*

Der Verfasser dieses Werkes, der sich durch manche Veröffentlichungen und durch seelsorgliche Praxis als Kenner dieses Sonderbereiches der Pastoral erwiesen hat, unternimmt hier den Versuch, Wesen und Praxis des Exorzismus in der katholischen Kirche dem kritischen Zeit- und Glaubensbewusstsein aufs Neue näher zu bringen. Dieses Bemühen steht für ihn im Zusammenhang mit dem von der Kirche um die Jahrtausendwende besonders dringlich vertretenen Desiderat der Neuevangelisierung, zu der auch eine vertiefte Neuaufnahme der biblischen Botschaft vom Kampf Jesu Christi gegen das Dämonische hinzugehört. Zugleich rechnet der Autor aber nüchtern mit der Ungunst der Zeitverhältnisse, die den biblischen Glau-

ben ungeprüft in die Nähe der Abwegigkeiten von Okkultismus, Magie, Spiritismus und Satanismus bringen möchten, mit welchen Fehlformen des Psychischen sich das Buch ausführlich auseinandersetzt. Treffsicher ist aber in dem Buchtitel der eigentliche Gegner der Lehre und Praxis der Kirche genannt, der im verbreiteten wissenschaftlichen Positivismus wie im extremen Szientismus und in der Parapsychologie am Werk ist und der die Existenz der betreffenden Phänomene leugnet oder sie natürlich zu erklärenden Phänomenen.

Das mit bekenntnishaften Zügen ausgestattete Buch, das keine eigentlich wissenschaftlichen Ambitionen verfolgt, sondern vornehmlich dem religiös-praktischen Anliegen der Pastoral dienen will, vermag doch Einblick in wesentliche Grundlagen des in der Kirche geübten Exorzismus zu gewähren, der für den Verfasser wegen der dämonischen Züge der Zeitsituation an Bedeutung gewonnen hat. Dazu gehört u. a. eine kurze theologische Grundlegung des dogmatischen Dämonen- und Teufelsglaubens (S. 35–38), ein Durchblick durch die Geschichte des Exorzismus (S. 18–34) und die Erklärung der kirchlichen Gebete und Riten zur »Befreiung« (S. 13f.; 136f.; S. 213–215). Aus dem Überblick über die Geschichte des Exorzismus verdient die These des Verfassers besondere Erwähnung, dass der Horror des Hexenwahns dort vermieden werden konnte, wo man (wie im päpstlichen Rom und in Spanien des 17. Jahrhunderts) an einer verantworteten Praxis des Exorzismus festhielt. Bemerkenswert ist auch die Notiz über die frühere Übung des Exorzismus in evangelischen pietistischen Kreisen (J. Ch. Blurnhardt, † 1880).

Der traditionellen Lehre entsprechend, wendet sich der Verfasser gegen die rationalistische Akkommodationshypothese, nach der im Neuen Testament Krankheit, Sünde und Dämonisches auf derselben Ebene angesiedelt seien und Jesus sich dieser Zeitauffassung angeschlossen habe.

Dabei verschreibt er sich aber keineswegs der Vorstellung von der Existenz eines übermächtigen Satanischen in der Welt; denn »es wäre töricht, einen von Christus Besiegten zu fürchten« (S. 65). Für eine gewisse Ausgewogenheit im Blick auf die gesamthafte christliche Welterfahrung spricht die Überzeugung, dass es auch die guten Engel gibt, deren Aktivität und Einfluss größer ist als der der Dämonen, wofür wir den Beweis allerdings unter den diesseitigen Bedingungen nicht erbringen können. Eine solche moderate Einstellung drückt sich auch darin aus, dass Wert gelegt wird auf das vom öffentlichen Exorzismus unterschiedene private »Befreiungsgebet«, das dem Gläubigen den grundlegenden Widerstand gegen die Kräfte des Bösen ermöglicht.

Auf dieser Grundhaltung beruhen auch die empfohlenen pastoralen Normen zur Verhütung oder Befreiung von derartigen Heimsuchungen, die in einem Leben der Gnade, in der Eucharistieförmigkeit und im Gebet (134ff.) gelegen sind. Einer solchen Grundeinstellung ist es möglich, an der Realität von Obsessionen festzuhalten, ohne einem extremen Dämonenglauben zu verfallen. Das zeigt sich auch an der Vorsicht, mit welcher der Verfasser die Frage nach der Beanspruchung eines Exorzisten bei Feststellung gewisser extremer psychischer Symptome angeht. Er plädiert dafür, »dass die Inanspruchnahme eines Arztes im Falle einer Krankheit und besonders auch bei psychischen Krankheiten das Normale ist, das, was man zuerst tut«; der Gang zum Exorzisten ist »die Ausnahme« (S. 100). Hinter diesem Grundsatz steht freilich die Überzeugung, dass Psychiater und Exorzisten zwei grundverschiedenen Wirklichkeitsbereichen zugehören, die auch methodisch voneinander abgehoben sind. Von daher erklärt sich auch das in dem Buch beständig gesuchte Gespräch mit der Psychiatrie und ihren Vertretern, die in den meisten Fällen einer natürlich-psychologischen Interpretation eines Krankheitsphänomens zuneigen. Der Verfasser geht hier so weit, eine Zusammenarbeit zwischen den Vertretern beider Bereiche zu fordern, die in manchen Fällen auch schon verwirklicht wurde. Daran schließt sich naturgemäß die Frage nach den Kriterien für das Vorhandensein von Obsessionen an, die eingeführt wird mit der Erörterung von »Verdachtsmomenten«. In der Kriteriologie schließt sich der Verfasser den »Richtlinien« des alten *Rituale Romanum* an (das deshalb im Anhang auch aufgeführt wird), weiß sich aber auch den Äußerungen des Katechismus der Katholischen Kirche verpflichtet. Dagegen belegt der Autor in einem im Nachwort beigelegten Interview die im Jahre 1998 erlassene Neufassung des *Rituale Romanum* mit Kritik, weil sie seiner Ansicht nach nicht allen Erwartungen eines in der Praxis ausgeübten Exorzists entspricht.

Der Großteil der Darstellung ist mit Erfahrungsberichten angefüllt, die u. a. das Phänomen der »Anwesenheit« (Verstorbener) zur Sprache bringen, das vom Verfasser wohlweislich nicht gelöst wird, dessen Existenz aber von Experten mit Recht verneint wird (S. 193). Der Verfasser gibt damit zu, dass in dem Bereich dieses modal Supernaturalen manches noch offen bleiben muss. Daraus erklärt sich auch die besonnene Haltung in der kirchlichen Neufassung des *Rituale*, die im Ganzen eine positivere Beurteilung verdient.

L. Scheffczyk, München